- 43. Nach welchen Grunbfagen ist der Hilfslohn zu bestimmen, wenn ein Seeschiff, das nicht zum Erwerbe durch die Seesahrt bestimmt ist, aus Seenot gerettet wird? Einfluß des Umstandes, daß das rettende Schiff einem Rheder gehört, der gewerbsmäßig Bergungs- und Rettungsarbeiten übernimmt.
- I. Civilsenat. Urt. v. 19. Januar 1901 i. S. Bugsiergesellschaft U. (Rl.) w. den preußischen Staatsfiskus (Bekl.). Rep. I. 836/00.
 - I. Landgericht Flensburg.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Das bem preußischen Fistus gehörige Schiff "Eiber", bas lebiglich als Leuchtschiff bient, hatte im Februar 1895 Gifes halber feine Station in der äußeren Eidermundung verlassen mussen und war in die Rabe von Helgoland versegelt. hier geriet bas Schiff aufs neue in große Sismaffen, aus benen es fich mit eigener Rraft nicht zu retten vermochte. Da die bringende Gefahr beftand, daß das Schiff an ben Seehundeflippen ftranden und verloren geben tonne, fignalifierte ber Führer nach Helgoland um hilfe. Bon Belgoland aus benachrichtigte man telegraphisch die Rlägerin — die gewerbsmäßig Schlepperbienfte, aber auch Bergungsarbeiten und Hilfsleiftungen in außer= ordentlichen Fällen übernimmt -, bag die "Giber" in Seenot fei. und forberte fie auf, einen Schlepper zu senden. Infolgedessen langte tags barauf, am Morgen bes 15. Februar, der ber Rlägerin gehörige starke Seeschlepper "Tell" in der Rabe der "Eider" an und bot ihr seine Hilfe an, was angenommen wurde. Der "Tell" ging bann in mehrstündiger muhfeliger Arbeit mit erheblicher eigener Gefahr bis an die "Eider" heran, nahm fie ins Schlepptau und bugfierte fie um Helgoland herum in die Wesermundung. In der Weser gerieten beide Schiffe aufs neue in starke Eismassen, was die Zuziehung eines zweiten. ber Rlagerin gehörigen Schleppers, bes "Affecurabeur", nötig machte, mit deffen Unterfrühung es alsbann gelang, die "Eider" in den Hafen von Geeftemunde zu verbringen.

Für die geleistete Hilse wurde in der erhobenen Klage als ansgemessen eine Entschädigung in Höhe von 12—15000 M gefordert.

Das Landgericht wies die Alage ab, indem es den ihr entgegensesetzen Sinwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges für begründet erachtete. In zweiter und dritter Inftanz wurde dieser Einwand aber verworfen.

In der Sache selbst wurde dann nach Beweisaufnahme vom Landgericht unter entsprechender Anwendung der Artt. 746 und 749 des Handelsgesethuchs die der Klägerin für die geleistete Hilfe in Seenot gebührende Entschädigung auf 10000 M bestimmt und der Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nehst Prozeszinsen verurteilt, die Klägerin aber mit ihrer Mehrforderung abgewiesen.

Die Klägerin beruhigte sich bei dieser Entscheidung. Der Beklagte legte Berusung ein mit dem Antrage, die Klägerin, soweit sie mehr als 4000 M fordere, mit ihrer Klage abzuweisen. Er machte, wie in erster Instanz, geltend, daß die Entschädigung der Klägerin nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen berechnet werden dürse, bekämpste auch im übrigen die Richtigkeit der Abschätzung des Hilfslohnes durch das Landgericht und stellte in dieser Beziehung neue Beweisanträge.

Das Berufungsgericht erließ folgenbes Urteil:

Der Klaganspruch ist dem Grunde nach insoweit gerechtsertigt, daß die Klägerin dafür, daß sie am 15. Februar 1895 durch ihren Dampser "Tell" das Feuerschiff "Eider" in der Nähe von Helgosland aus dem Eise befreit und unter demnächstiger Miteinstellung des Dampsers "Asseurscheur" in den Hafen von Geestemünde gesschleppt hat, nicht einen nach Waßgabe oder in analoger Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen über Hilfslohn im Art. 746 H.G.G.B zu bestimmenden Betrag, sondern auf Grund der Vertragssabrede des Kapitäns der "Eider" mit dem Kapitän des "Tell" die Zahlung eines angemessenen Werklohnes vom Beklagten sordern kann.

Auf die Revision der Klägerin ist dieses Urteil vom Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden

Das Urteil des Reichsgerichtes ift in Bb. 88 unter Rr. 24 S. 86 absgedruckt.
D. R.

Grunben:

- ... "In der Beurteilung der Sache geht das Oberlandesgericht von folgenden Annahmen aus, die rechtlich unbedenklich sind, und benen das Reichsgericht zustimmt.
- 1. Soweit reichsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegen, ist das gemeine Recht zur Anwendung zu bringen, das sowohl das Recht dessenigen Ortes ist, wohin die "Eider" in Verfolg der Hilfeleistungen der Klägerin verbracht worden ist, (Geestemünde), als auch das Recht dessenigen Ortes, wo die Klägerin ihre gewerbliche Niederlassung hat, und wo ihre zur Rettung verwendeten Schiffe beheimatet sind (Veremershaven).
- 2. Da die "Eider" kein zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmtes Schiff ist, sondern im Eigentume des Staates steht und als Feuerschiff lediglich öffentlichen Interessen dient, finden die Bestimmungen des 5. Buches des Handelsgesetzbuches "Bom Seehandel" auf sie keine Anwendung. Daher können auch die Bestimmungen des 9. Titels: "Bon der Bergung und Hilfsleistung in Seenot" (Artt. 742 dis 756), da sie sich unmittelbar nur auf die Rettung eines Seeschiffes im Sinne des 5. Buches beziehen, auf die Rettung der "Eider" und die der Rlägerin dafür zu gewährende Vergütung an sich keine Anwendung sinden.
- 3. Die in dem früheren reichsgerichtlichen Urteile in erster Linie ins Auge gefaßte Begründung ber Rlage aus dem Gesichtspunkte einer Geschäftsführung ohne Auftrag kommt nach den thatsächlichen Reststellungen bes Berufungsgerichtes nicht weiter in Betracht. Diese Reftstellungen geben babin: es sei, nachdem fich ber "Tell", veranlaßt burch die über helgoland nach Bremerhaven weitergegebenen hilfssignale ber "Eiber", in beren Nähe eingefunden hatte, zwischen ben Rührern beider Schiffe mundlich ein Bertrag babin abgeschloffen worden, daß ber "Tell" die Hilfe, beren bie "Eiber" bedurfte, gegen eine angemessene Bergütung leiften solle. Diese Feststellungen geben zu Bebenken keinen Anlaß und find auch in ber gegenwärtigen Instanz von den Parteien nicht weiter in Zweifel gezogen. Rechtlich unbebenklich ift auch die weitere Annahme bes Berufungsgerichtes, daß bie beiberseitigen Schiffsführer biefen Bertrag nicht für ihre Berfon, sondern für die Gigentumer der unter ihrem Befehle stebenden Sahrzeuge geschlossen haben und ihn fo schließen konnten. Letteres folat.

was den "Tell" angeht, aus Art. 496 H.G.B. Was aber die "Eider" anlangt, so ist die Vertretungsbesugnis ihres Führers vom Oberlandesgerichte mit Recht aus den Regeln abgeleitet worden, die das neuere gemeine Recht nach Anertennung des Grundsates der freien Stellvertretung aus den römisch-rechtlichen Bestimmungen über die actio institoria und quasi institoria entwickelt hat.

Hiernach geht das angesochtene Urteil mit Recht davon aus, daß die Alägerin gegen den Beklagten aus einem Vertrage einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Dienste hat, die sie durch ihre Schiffe — d. h.: durch den "Tell" und den später nach den Feststellungen des Oberlandesgerichtes sachgemäß und nühlich mit herangezogenen "Assecuradeur" — zum Zwede der Rettung der "Eider" diesem Schiffe geleistet hat.

Das Berufungsgericht bezeichnet die Vergütung, worauf die Klägerin Anspruch habe, als "Werklohn". Insoweit damit ausgedrückt wird, daß der Vertrag der Parteien als Werkverdingung und die vom Beklagten zu zahlende Vergütung als das dem conductor operis gebührende Entgelt aufzusassen sein würde diese Ausdrucksweise zu Bedenken keinen Anlaß geden. Das Urteil grenzt aber den "Werkslohn", den es der Klägerin zuspricht, in negativer Richtung in des sonderer Weise ab, indem es ihn sowohl in der Formel, wie in den Gründen in Gegensatzu einem nach Art. 746 H.S.B. zu bemessenden Hilfslohn bringt. Der Art. 746 bestimmt, daß dei der Aussmessung des Betrages des Verges und Hilfslohnes insbesondere in Anschlag kommen sollen:

"der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Auswendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gesahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gesahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der Wert . . . derzielben".

Nach dem Inhalte des Urteils soll demnach bei der Bemessung des im vorliegenden Falle zuzubilligenden Lohnes auf alle diese Momente keine Rücksicht genommen werden. Im Ergebnis muß das dahin führen, daß die Klägerin nur den gewöhnlichen, für die durchsahrene Strecke üblichen Schlepplohn erhält.

Gegen biefe Abgrenzung ber ihr gebührenden Bergütung beschwert

sich die Klägerin mit Recht. Sie steht in Widerspruch mit den eigenen Erklärungen der verklagten Partei im Prozesse und hat auch im materiellen Rechte keine Stüpe. . . .

Aber auch abgesehen von dem Anerkenntnisse bes Beklagten, ist der Standpunkt des Oberlandesgerichtes unhaltbar.

Ift awischen ben Parteien ein Bertrag über entgeltliche Silfsleiftung zustande gekommen, so barf biefer Bertrag nicht babin verstanden werden, daß der Rlägerin nur der gewöhnliche Schlepplohn zukommen follte. Die Leistung, um beren Übernahme sie ersucht wurde, und die sie ausgeführt hat, mar teine gewöhnliche Schlepperarbeit, die mit dem gewöhnlichen Schlepplohn abgegolten werden fonnte. Es lagen außergewöhnliche Umftanbe vor. Die "Giber" faß im Gife fest und wäre, wenn sie auf ihre eigene Kraft angewiesen geblieben ware, voraussichtlich an ben Seehundellippen gescheitert und verloren gegangen. Sie befand sich also in Seenot, und es hat wie das Landgericht festgestellt hat und wie im wesentlichen auch unstreitig ist — einer langen mühe= und gesahrvollen Arbeit der rettenben Schiffe, wie fie bei normalen Berhaltniffen auch nicht entfernt vorkommt, bedurft, um das gefährdete Staatseigentum und die Belatung bes Schiffes vor dem Untergange zu retten und in Sicherheit zu bringen. Diese außergewöhnliche Thätigkeit kann nur burch einen außergewöhnlichen Lohn abgegolten werben. Bei ber Beftimmung bes Betrages biefes Lohnes aber muß auf bie Gesichtspuntte Rücksicht genommen werben, die Art. 746 H.G.B. hervorhebt. Mag auch die sonstige Ausgestaltung, die das Handelsgesethuch bem "Hilfslobne" als einer die Schiffsgläubigerrechte gewährenben, eine perfonliche Verpflichtung nicht begründenden Forderung (Artt. 758. 755. 757 Nr. 5) gegeben hat, weil sie dem positiven Rechte angehört, hier nicht in Betracht tommen, so tann boch von ber Rorm bes Art. 746 nicht das aleiche gelten. Ihr Inhalt entspricht einfach der Natur der Sache. Der Fall, ben der Gesetzgeber hier geregelt bat, ift völlig verwandt mit dem vorliegenden, und es sind nur Gesichtspunkte formaler Natur, auf denen die befondere Abgrenzung des Gesetes beruht.

Entscheidend ist in dieser Hinsicht vor allem der Umstand, daß die Klägerin — wie unstreitig ist — es zum Gegenstande ihres Gewerbebetriebes macht, in Seenot besindlichen Schiffen Hilfe zu leisten. Unternehmungen dieser Art sind in den letzten Jahrzehnten in vielen

Hafenplätzen entstanden und haben mit ihren für die Zwecke der Bergung und Hilfeleistung — gerade auch aus Sisesnot — besonders eingerichteten starken Schleppdampsern und mit ihrem besonders geschulten und ersahrenen Personal eine nützliche Thätigkeit entsaltet. Wirtschaftlich gründet sich diese Thätigkeit auf die gesetzlichen Bestimmungen über Berge- und Hilfslohn. Stellte das Gesetz für Bergung und Hilfsleistung nicht eine außerordentliche Bergütung in Aussicht, so könnten diese Unternehmungen nicht rentieren, weil das in ihnen angelegte Kapital bei normalen Schissabrtsverhältnissen zum Teil müßig da liegt. Sie sind gewerblich darauf angewiesen, in den mehr oder weniger seltenen Fällen der Ausübung ihrer rettenden Thätigkeit eine Bergütung zu verdienen, die sie auch für die Zeiten der Unthätigkeit deckt. Diese Dinge sind in der Rechtsprechung, insbesondere in der Rechtsprechung des hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg,

Hansentische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1889 Nr. 5, 1892 Nr. 11, 1895 Nr. 47,

bereits wiederholt zur Sprache gekommen, und es darf vorausgesett werden, daß sie insbesondere in nautischen Kreisen allgemein bekannt sind. Wendet sich nun der Führer eines in Not geratenen siskalischen Fahrzeuges der hier in Rede stehenden Art durch Vermittelung der Signalstationen an eine solche Vergungsgesellschaft um Hilse, so ist es selbstwerständlich, daß der Fiskus — wenn keine abweichenden Abmachungen getrossen sind — diesenige Verglütung für die geleisteten Dienste zahlen muß, die im Gewerbebetriebe der Vergungsgesellschaften siblich sind. Es solgt dies ohne weiteres aus dem Rechtssate, daß wer Dienste oder Arbeiten in Anspruch nimmt, die der Verkehrssitte nach nur gegen Entgelt geleistet werden, auch ohne besondere Veradredung die dassüt übliche Vergütung zu entrichten hat. (Vgl. jest auch §§ 612. 632 V.G.V.) Im vorliegenden Falle aber ist ein nach den Regeln der Artt. 746 und 749 H.G.V. zu bemessender Hilfslohn die übliche Vergütung.

Es ergiebt sich, daß das Oberlandesgericht ben Klaganspruch mit Unrecht nur in der aus seinem Urteile ersichtlichen Beschränkung für begründet erklärt hat. Er ist ohne diese Beschränkung in vollem Umsange begründet, so wie er geltend gemacht und vom Landgerichte an sich zutressend beurteilt worden ist. Das Urteil des Oberlandesgerichtes mußte daher ausgehoben werden. Die Sache bedurfte aber ber Burückverweisung, da der Beklagte sowohl in Bezug auf die thatfächlichen Unterlagen der auf dieser rechtlichen Grundlage vorzunehmenden richterlichen Schätzung der Vergütung, als auch in Bezug auf deren sonstige Angemessenheit weitere Sinwendungen thatsächlicher Natur erhoben hat, deren Beurteilung sich der Berufungsrichter noch nicht unterzogen hat."...